

Zitate, die die Frau als Gottes Meisterwerk darstellen, sind nicht nur für Theologinnen eine erfrischende Wieder-Entdeckung. Ein Beispiel von Henricus Cornelius Agrippa von Nettesheim (1486-1535): „Nach der Erschaffung nämlich der Frau ruhte der Schöpfer in seinem Werk, weil er nichts Edleres mehr zu schaffen vor sich sah; alle Weisheit und Kraft des Schöpfers ist in ihr eingeschlossen und vollendet, über sie hinaus gibt es kein weiteres Geschöpf und ist keines denkbar. Da also die Frau die letzte Schöpfung und ihr Ziel ... darstellt, wer möchte da bestreiten, dass sie den Vorrang vor allen Geschöpfen verdient.“ (91f)

Damit die Gleichberechtigung der Frauen Wirklichkeit wird ist neben und ergänzend zu legislativen Maßnahmen ein Bewusstwerdungsprozess über das Geschlechterverhältnis und die es bestimmenden Bilder, Mythen und Stereotype notwendig. Dies macht dieser Band immer wieder klar. Dass die katholische Kirche hier einiges von den anderen christlichen Kirchen lernen kann wird deutlich. Ebenso aber, dass der formale Zugang zum Amt allein Diskriminierung nicht beseitigt.

Silvia Arzt

BIELEFELDT, Heiner, Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos, Primus-Verlag/Wiss. Buchgesellschaft, Darmstadt 1998, 230 p, Gb. 68,- DM; ISBN 3-89678-102-2

In der Diskussion um die Menschenrechte lassen sich heute gegensätzliche Stimmen vernehmen. Für die einen stellen diese den Kern eines universalen Weltethos dar, kommunitaristische Kritiker sehen darin ein künstliches ethisches Esperanto oder einen subtilen Ausdruck von geistigem westlichem Imperialismus. Schon der Untertitel des vorliegenden Werkes (einer bei Schwartländer in Tübingen verfassten Dissertation) macht deutlich, dass der Autor jedenfalls nicht die letztere Position vertritt.

Das Buch gliedert sich nach einer Einführung in zwei Hauptteile:

1. Menschenrechte als politisch-rechtliches Freiheitsethos der Moderne;
 2. Menschenrechte als Kern eines interkulturellen „overlapping consensus“.
- Damit ist schon deutlich, dass B. die westliche Genese der Menschenrechtsidee durchaus nicht ignoriert, aber im Sinne der Rawlsschen Idee eines „overlapping consensus“ eine universale Verständigung darüber für möglich hält. In dieser Überzeugung hat ihn wohl auch der Kontakt zu muslimischen Menschenrechtlern bestärkt. Programmatisch bemerkt B.:

„Eine endgültige ‚Versöhnung‘ von Menschenrechten und Kulturpluralismus erscheint daher weder als möglich noch überhaupt als wünschenswert, weil in solcher Versöhnung der Stachel der Aufklärung verschwunden wäre.“ (18)

Das Anliegen der Aufklärung kommt im 1. Hauptteil vor allem am Beispiel Kants zur Sprache, wobei B. nicht nur den von Kant ausgehenden revolutionären Umbruch betont, sondern auch dessen „Anknüpfen an die Tradition ethischen und rechtlichen Denkens“ (16). Kants Anliegen wird in Kap. III treffend herausgearbeitet.

B. stellt drei Aspekte an den Menschenrechten heraus (25): 1. den universalen Anspruch, 2. die emanzipatorische Stoßrichtung, 3. die Tendenz zur politisch-rechtlichen Durchsetzung. Die Leitidee der Menschenrechte

„formuliert eine leidvoll errungene Antwort auf die Erfahrung der konflikträchtigen Pluralität einer ‚aus der Mitte geratenen‘ modernen Gesellschaft, die immer in der Versuchung steht, die Herrschaftstechniken des modernen Staates dazu zu nutzen, die ‚verlorene Mitte‘ gewaltsam, d.h. um den Preis von Unterdrückung, Ausgrenzung und Vernichtung, restaurieren zu wollen.“ (43)

Diese Machtmittel und die Versuchung zu ihrem Missbrauch sind heute durchaus nicht mehr nur in westlichen Ländern gegeben. Die konkrete Artikulation der Menschenrechtsidee bzw. ihre rechtliche Durchsetzung kann dabei im Einzelfall defizitär sein; so, wenn etwa die amerikanischen „founding fathers“ die Sklaverei billigten oder selber praktizierten. Auch die Ausweitung bestimmter Rechte auf die Frauen war bekanntlich nicht selbstverständlich. Menschenrechte können somit „die Kontingenz menschlicher Geschichte nicht aufheben“ (85). Obwohl sie auf ein Unbedingtes verweisen, „bleiben sie als konkrete historische Rechte doch vielfältig bedingt und folglich notwendig der Kritik ausgesetzt“. Neuartige Erfahrungen von Unterdrückung, sozio-ökonomische Umwälzungen, die zunehmende Globalisierung können auch veränderte Akzentsetzungen in den Menschenrechten erfordern.

Kritisch nimmt B. Stellung zur Rede von verschiedenen ‚Generationen‘ von Menschenrechten (Freiheits-, Gleichheits- und Partizipationsrechte), die in den 70er Jahren bisweilen den verschiedenen politischen Systemen zugeordnet wurden (West, Ost, Süd). Wo man die Zusammengehörigkeit dieser Rechte nicht erkennt, besteht die Gefahr, dass die verschiedenen Typen in Abwägung gegeneinander relativiert werden. Aber auch die Einheit wird oft nur verbal betont, ohne dass die innere Zusammengehörigkeit deutlich wird. Dagegen B.:

„Eine anti-egalitär gewendete Freiheit wäre nichts anderes als ein Privileg und damit das Gegenteil des angeborenen Menschenrechts. Und umgekehrt wäre eine antiliberaler Gleichheit der Tendenz nach uniformistisch und repressiv und stünde damit ebenfalls im Widerspruch zum Menschenrecht. ... Nur eine *von vornherein* auf Gleichberechtigung zielende Freiheitskonzeption macht menschenrechtlich Sinn; und im Gegenzug gilt, daß die im Menschenrechtsdenken intendierte Gleichheit *von vornherein* die maximale Freiheit für alle meint.“ (91)

Es geht also „um Freiheit *als* Gleichheit bzw. Gleichheit *in der* Freiheit“. Der Gesichtspunkt der Solidarität dagegen macht deutlich, dass „die in gleichen Freiheitsrechten Ausdruck findende Mündigkeit nicht isolierte Individuen betrifft“; in ihnen ist eingeschlossen „die gemeinschaftliche Verantwortung für eine politische Freiheitsordnung in gleichberechtigter Partizipation“ (92). In den Menschenrechten werden somit „zentrale Dimensionen individueller wie gemeinschaftlicher Freiheitsentfaltung unter besonderen juristischen Schutz gestellt.“ (93f) Die Abwägung zwischen einzelnen Menschenrechten ist somit nicht zu konstruieren „als eine Abwägung zwischen Freiheit und Gleichheit bzw. zwischen individuellen Freiheits- und kommunitären Solidaritätsansprüchen“. (96) Freiheit ist dabei nicht vorrangig zu identifizieren „mit einem bestimmten klassisch-liberalen Grundrechtstypus“; auch soziale Rechte sind „konsequent dem Imperativ der Freiheitsverwirklichung zu unterstellen“. (100)

Was das Verhältnis von Menschenrechten und Demokratie betrifft, so greift B. erstere nicht als Einschränkung der Demokratie. Letztere umgreift vielmehr die Menschenrechte, „insofern materiale Rechte ihre konkrete Gestalt erst im demokratischen Diskurs finden können“. (107) Andererseits umgreifen Menschenrechte die Demokratie, „insofern diese nämlich seit jeher einen zentralen Bestandteil der Menschenrechtserklärungen bildet“. (108) Die Menschenrechte bewahren die Demokratie „vor dem Missverständnis souveräner Mehrheitsherrschaft“. (110)

Der kulturrelativistischen Herausforderung stellt sich B., indem er drei entscheidende Fragen beantwortet:

1. Sind Menschenrechte an Voraussetzungen abendländischer Tradition gebunden?
2. Sind sie notwendig Ausdruck eines individualistischen Menschenbildes?
3. Fordern sie die Übernahme einer anthropozentrischen (im Gegensatz zur theozentrischen) Weltansicht?

Zur 1. Frage betont er u.a., dass die Menschenrechte keineswegs eine reife Frucht abendländischer Tradition sind, sondern auch dort erkämpft werden mussten. Bezüglich des Islams stellt er zwei verschiedene Zugänge dar: pragmatische Reformen der Scharia und eine liberale Kritik der Scharia. Zur 2. Frage erinnert er u.a. daran, dass nicht jeder individualistische Ansatz zu Menschenrechten führt; bei Hobbes ist das Gegenteil der Fall. Die 3. Frage wird differenziert erörtert durch Überlegungen zu Säkularität und Theozentrik.

Die Lektüre des Buches ist für jeden, der sich mit der Thematik der Menschenrechte befasst, uneingeschränkt zu empfehlen.